



# Satzung

## der

# Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Lufthygiene

### § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Lufthygiene", abgekürzt DAGL.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Er hat seinen Sitz in Fürth. Der Sitz der Verwaltung kann hiervon abweichend festgelegt werden.

(4) Er soll in das Vereinsregister Fürth eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins sind nach AO § 52 Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten.

(2) Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch

- Information, Beratung und Aufklärung über Fragen des Gesundheitsschutzes, der Gesundheitsbildung und der Prävention im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit mit Bezug auf über die Luft übertragbare Krankheiten sowie Schadstoffe in der Atemluft
- Förderung der Prävention von über die Luft übertragenen Infektionskrankheiten und vergleichbaren Maßnahmen wie die Herstellung und den Erhalt von pathogen- und schadstofffreier Luft durch Bereitstellung von Informationsmaterial, Beratung oder

praktische Unterstützung von öffentlichen Einrichtungen (z.B. durch Zurverfügungstellung von mobilen Luftfiltern)

- Ermöglichen eines niedrigschwelligen Zugangs zu Informationen bzgl. gesundheitlicher Risiken von über die Luft übertragenen Krankheiten sowie Schadstoffen in der Atemluft
- Bewusstseinsbildung bezüglich der Relevanz von Luftqualität für die Gesundheit
- Förderung der Möglichkeiten zur Verbesserung der Luftqualität in öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Einrichtungen wie beispielsweise mittels CO<sub>2</sub>-Messung, effizientem Lüften oder Beratung über bauliche Maßnahmen (z.B. Lüftungsanlagen)
- Sammlung und Aufbereitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen mit Bezug auf über die Luft übertragbare Krankheiten, Präventionsmöglichkeiten etc.
- einschlägige Weiterbildungsveranstaltungen, Projekte, Vorträge und Versammlungen
- Betreiben von Websites, Herausgabe von Publikationen (z.B. Handreichungen, Dokumentation von Veranstaltungen) und weiteren Veröffentlichungen (z.B. Pressemeldungen, Informationsflyer etc.)
- Einflussnahme auf politische Entscheidungsträger\*innen und das öffentliche Bewusstsein in Bezug auf den Themenbereich "saubere Atemluft"
- Kooperation mit Personen des öffentlichen Interesses und Expert\*innen, insbesondere aus den Bereichen Medizin, öffentliche Gesundheit, Wissenschaft und Technik, die als Multiplikator\*innen (Botschafter\*innen) fungieren
- Bewusstseinsbildung hinsichtlich der Dringlichkeit einer funktionierenden Community-Health-Infrastruktur und des Aufbaus von Gesundheitskompetenz in der allgemeinen Bevölkerung
- Aufklärung über Desinformation im Bereich Public Health

## § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei Wahrnehmung von Vereinsaufgaben können sie im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Basis von schriftlichen Verträgen, die mit dem Vorstand abgeschlossen werden, für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandsentschädigung erhalten. Für den Abschluss von Verträgen über die Tätigkeit von Mitgliedern des Vorstands gilt zusätzlich gemäß § 9 Abs. 1 die Entscheidungsbefugnis der Mitgliederversammlung.

(5) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor der Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## § 4 Mitgliedsbeiträge, Finanzierung des Vereins und Vereinsvermögen

(1) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird in der Beitragsordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(2) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

## § 5 Mitglieder

(1) Die Art der Mitgliedschaft wird im Aufnahmeverfahren (siehe § 6) festgelegt. Ein Wechsel der Mitgliedsart ist nach schriftlichem Antrag möglich, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein.

(3) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch finanzielle Beiträge. Anders als Vollmitglieder haben sie kein Stimmrecht im Verein und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Sie haben ein Vorschlagsrecht, welches die Angelegenheiten des Vereins umfasst.

(4) Ausgewählte Personen können in besonderen Einzelfällen vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten und Pflichten eines stimmberechtigten Mitglieds ernannt werden. Diese Personen sollen sich herausragende Verdienste im Sinne der Zielsetzungen des Vereins erworben haben und durch ihre Ernennung den Verein in seiner Außenwirkung unterstützen.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche, volljährige Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht und bereit ist, für deren Verwirklichung einzutreten sowie nach Möglichkeit aktiv (z.B. durch Arbeitsbeiträge, Aktionen und finanzielle Unterstützung) die Belange des Vereins zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

(2) Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

(3) Die Entscheidung des Vorstands über den Antrag auf Aufnahme in den Verein und den jeweiligen Status wird den Bewerber\*innen schriftlich übermittelt.

(4) Der Vorstand kann eine Probezeit von längstens 18 Monaten festlegen. Im Rahmen der Probezeit ist ein Ausschluss durch den Vorstand jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden anteilig zurückerstattet. Näheres regelt die Vereinsordnung.

(5) Wird durch den Vorstand eine Probezeit festgelegt, wird das betreffende Mitglied als Mitglied auf Probe geführt.

(6) Alle Mitglieder müssen eine Datenschutzverpflichtung unterschreiben.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft gemäß § 5 endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des laufenden Kalenderjahres durch schriftliche Willensbekundung an den Vorstand möglich.

(3) Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- wenn es sich vereinsschädigend verhält, indem es in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt,
- wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

(5) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden,

- wenn es unbekannt verzogen ist und ein Schreiben zweimal nicht zugestellt werden konnte,
- bei Beitragsrückständen von mindestens 3 aufeinanderfolgenden Monaten,
- bei Beitragsrückständen von insgesamt mindestens 6 Monaten,

Eine Anhörung des betreffenden Mitglieds ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

(6) Über den Ausschluss oder die Streichung entscheidet der Vorstand. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

(7) Nach Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste werden dem Mitglied sofort die Zugänge zu vereinsinternen Kommunikationsplattformen und Ressourcen verwehrt.

(8) Vereinseigene Ressourcen und Unterlagen sind unverzüglich nach Beendigung der Mitgliedschaft an den Vorstand auszuhändigen und jegliche Kopien (insbesondere in digitaler Form) sind zu vernichten.

## § 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Rechnungsprüfer\*innen.

## § 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet über

- die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins,
- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen über die Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern für den Verein, einschließlich der Höhe der Vergütung,
- die Genehmigung des jährlichen, vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplans,
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- die Beitragsordnung,
- die Vereinsordnung,
- Satzungsänderungen,
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Streitfall,
- die Auflösung des Vereins
- sowie alle sonstigen, ihr Kraft Gesetzes zwingend zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet. Der Vorstand ist außerdem zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von acht Wochen verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

(3) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.

(4) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

(5) Anwesende stimmberechtigte Mitglieder können bei Vorlage schriftlicher Vollmachten für bis zu zwei nicht anwesende stimmberechtigte Mitglieder abstimmen. An Weisungen zur Stimmrechtsausübung sind sie dabei nicht gebunden. Das beauftragende Mitglied hat seine Vollmacht in Kopie vor der betreffenden Mitgliederversammlung an den Vorstand zu übermitteln.

(6) Es gilt Anwesenheitspflicht für ordentliche Mitglieder. Diese Pflicht kann auch durch Vertretung erfüllt werden. Bei zweimaliger Verletzung dieser Pflicht kann der Vorstand den



Mitgliedschaftsstatus des betreffenden Mitglieds in eine Fördermitgliedschaft ändern. Das Stimmrecht erlischt ab diesem Zeitpunkt.

(7) Die Einladung erfolgt in Textform (in der Regel per E-Mail) durch den Vorstand unter Bekanntgabe des Zeitpunktes und des Ortes der Tagung bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Der Vorstand informiert in dieser Einladung die Mitglieder über

- die Tagesordnung,
- die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen,
- die Geschäfts- und Wahlordnung und
- vorliegende Anträge zur Änderung der Satzung.

(8) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(9) Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands in elektronischer Form (z.B. online, Video-, Telefonkonferenz o.ä.), in Präsenz oder in hybrider Form stattfinden.

(10) Einladungsschreiben gelten als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse (auch per E-Mail) gerichtet war.

(11) Anträge zu Satzungsänderungen müssen spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungstermin in Textform beim Vorstand eingegangen sein.

(12) Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands sind der Mitgliederversammlung insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht vorzulegen. Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt sie eine\*n Kassenprüfer\*in, der\*die nicht dem Vorstand angehören darf. Diese\*r hat jederzeit das Recht, die Buchführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

(13) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder von einer\*inem vom Vorstand ernannten Versammlungsleiter\*in geleitet. Der Vorstand ernennt eine\*n Protokollführer\*in.

(14) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

(15) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig, wobei Änderungen des Vereinszwecks der Zustimmung der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder bedürfen. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind in § 13 geregelt.

(16) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Über Personalangelegenheiten wird in der Regel geheim abgestimmt.

(17) Eine geheime Wahl kann zudem durch ein Mitglied beantragt werden. Wenn die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder diesem Antrag zustimmt, erfolgt die Beschlussfassung im Geheimen. Die Auszählung der geheimen Abstimmung erfolgt durch ein mit einfacher Mehrheit gewähltes Mitglied und dem\*der Protokollführer\*in. Das gewählte Mitglied zur Auszählung behält diese Funktion bis zum Ende der Versammlung.

(18) Im Falle einer in elektronischer Form oder hybrid durchgeführten Mitgliederversammlung erfolgt die Abstimmung mit Hilfe von digitalen Verfahren im zeitlichen Rahmen der betreffenden Versammlung.

(19) Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen möglich, wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss in Textform zustimmt, nachdem jedem Mitglied die Beschlussvorlage in Textform zugegangen ist. Die jeweilige Rückmeldung muss innerhalb von 14 Tagen nach dem Absendedatum der Beschlussvorlage beim Vorstand eingehen.

(20) Ein Mitglied des Vereins hat kein Stimmrecht bei Beschlüssen, die seine persönlichen Interessen oder die eines Angehörigen berühren. Das gilt auch für Beschlussfassungen über die Entlastung oder die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verein sowie über die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits.

(21) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Dieses Protokoll muss enthalten: Tag, Ort und Zeit der Versammlung, Namen der anwesenden Vereinsmitglieder, Tagesordnung und Anträge, Ergebnisse der Abstimmungen, Wortlaut der gefassten Beschlüsse sowie Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen.

Die Niederschrift ist von Versammlungsleiter\*in und Protokollführer\*in zu unterzeichnen.

(22) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abwahl des Vorstands kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

## § 10 Vorstand

(1) Dem Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches gehören an:

- der\*die Erste Vorsitzende,
- der\*die Zweite Vorsitzende,
- der\*die Schatzmeister\*in.

(2) Der Vorstand kann weitere, nicht vertretungsberechtigte Mitglieder als erweiterten Vorstand bestellen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, muss auf einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. Bis dahin bestimmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder übergangsweise kommissarische Vorstandsmitglieder.



(3) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Zum Mitglied des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Personalmanagement,
- Finanzmanagement,
- Qualitätsmanagement.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, mit der Erfüllung von geschäftsführenden oder anderen Aufgaben des Vereins Vereinsmitglieder oder Dritte zu beauftragen und angemessen zu vergüten. Erfolgt eine Beauftragung von Vereinsmitgliedern, gelten die Beschränkungen des § 3 Abs. 2. Der Vorstand bleibt jedoch für die Erfüllung dieser Aufgaben verantwortlich.

(7) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes durch die Mitgliederversammlung gewählte Mitglied des Vorstands ist alleinvertretungsberechtigt.

(8) Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung entscheidet gem. § 9 Abs. 1 die Mitgliederversammlung. Ferner gelten die Beschränkungen des § 3 Abs. 2

(9) Vorstandssitzungen können jederzeit und ohne Wahrung einer spezifischen Frist oder Form einberufen werden. Es reicht eine formlose Zustimmung aller Vorstandsmitglieder hierzu.

(10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

(11) Die Fassung von Vorstandsbeschlüssen kann auch (fern-)mündlich oder in Textform z.B. im Umlaufverfahren erfolgen.

(12) Jedes Vorstandsmitglied legt den anderen Vorstandsmitgliedern mögliche Interessenkonflikte unverzüglich offen, die dann über die weitere Kommunikation an die Mitglieder beraten. Die Entscheidung ist in Textform zu dokumentieren.

## § 11 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer\*innen, die weder dem Vorstand noch einem Organ oder Gremium angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

(2) Die Kassenprüfer\*innen haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

(3) Die Kassenprüfer\*innen legen der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vor, erläutern diesen und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des\*der Schatzmeisters\*Schatzmeisterin und des übrigen Vorstands.

## § 12 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

(2) Der Vorstand hat bis zum 30. Juni jeden Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist von den Kassenprüfer\*innen zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer\*innen Bericht zu erstatten.

## § 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

(2) Im Falle einer freiwilligen Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den\*die zur Zeit der Auflösung berufene\*n Vorsitzende\*n als Liquidator\*in, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes bestimmt.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen – je zur Hälfte der Stiftung Deutsche KinderKrebshilfe, Bonn und der Deutschen Gesellschaft für ME/CFS e.V., Hamburg, – zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für Zwecke der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere der Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten zu.

## § 14 Schlussbestimmungen

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, alle auf Verlangen des Amtsgerichts



etwa erforderlich werdenden formellen und redaktionellen Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.

(2) Sollten sich einzelne Bestimmungen der Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch Beschluss der Mitglieder möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Satzungslücke offenbar wird.